



**Allgemeine
Qualitätsanforderungen
für Lieferanten**

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
1.1. Änderungsübersicht.....	3
1.2. Gültigkeit	3
1.3. Zweck	3
1.4. Ziel	3
1.5. Mitgeltende Dokumente.....	3
2. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN.....	4
2.1. Qualitätsmanagementsystem.....	4
2.2. Arbeitssicherheit.....	4
2.3. Informationssicherheit	4
2.4. Ressourcensicherheit.....	4
3. ANFORDERUNGEN AN DEN LIEFERANTEN.....	4
3.1. Rückverfolgbarkeit.....	4
3.2. Dokumentation und Archivierung.....	4
3.3. Mess- und Prüfmittel	5
3.3.1 Kalibrierung	5
3.4. Informationspflicht.....	5
3.5. Kontinuierliche Verbesserung.....	5
3.6. Wareneingangsprüfung.....	6
3.7. Kennzeichnung des Liefergegenstandes	6
3.8. Verpackung und Lagerung	6
3.8.1 Allgemein	6
3.8.2 Haltbarkeit	6
3.9. Kapazitätsplanung	6
3.10. Konzession (Zugeständnis).....	6
3.11. Schäden durch Fremdkörper (FOD)	6
3.12. Konfliktmaterialien.....	7
4. LIEFERUNGEN	7
4.1. Fehlerursache.....	7
5. LIEFERANTENBEWERTUNG.....	7
6. ZUTRITTSRECHT	7
7. SALVATORISCHE KLAUSEL	8

1. Einleitung

1.1. Änderungsübersicht

Ausgabe	Datum	Inhalt
05/2021	01.05.2021	Erstellung

1.2. Gültigkeit

Die Gültigkeit dieses Dokuments erstreckt sich auf den Standort der NetCo Professional Services GmbH (nachfolgend unter dem Begriff „Auftraggeber“). Es stellt die grundsätzlichen Qualitätssicherungsanforderungen für Lieferanten dar. Die dort definierten Anforderungen finden grundsätzlich bei allen Lieferanten, unabhängig von der Beauftragungsart, Anwendung.

1.3. Zweck

Dieses Dokument dient der Sicherstellung der Mindestanforderungen des Auftraggebers an die Qualitätsfähigkeit des Lieferanten, der Produkt- und Dienstleistungskonformität, der Produktsicherheit sowie des ethischen Verhaltens des Lieferanten, sowie dessen Unterlieferanten. Sie ist ohne Unterschrift und bis auf Widerruf gültig und anwendbar auf alle Lieferungen von Produkten und Dienstleistungen. Die jeweils gültige Version ist auf den Internetseiten des Auftraggebers abrufbar.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Forderungen aus diesem Dokument in geeigneter Weise an seine Unterlieferanten weiterzureichen und deren Einhaltung zu überwachen.

1.4. Ziel

Im Falle widersprüchlicher Anforderungen zwischen diesem und anderen Dokumenten findet folgende

Reihenfolge Anwendung:

1. Individuelle produktbezogene Dokumente, z.B. Bestellung, Liefervorschrift, Produktspezifikation,
2. Allgemeine Produktspezifikationen und Materialvorschriften
3. Diese Qualitätssicherungsanforderung

1.5. Mitgeltende Dokumente

ISO 9001	Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen

2. Allgemeine Anforderungen

2.1. Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant muss zur Sicherung seiner mit der Qualitätssicherung verbundenen Aufgaben ein Qualitätsmanagementsystem in Anlehnung an die ISO 9001 oder eines vergleichbares QM-System einführen und aufrechterhalten. Eine Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystem wird empfohlen.

Ist eine Zertifizierung vorhanden verpflichtet sich der Lieferant für den Fall, dass sein QMS-Zertifikat ausgesetzt oder abgelaufen ist, den Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen zu informieren. Nach Verlängerung seines QMS-Zertifikates hat der Lieferant zeitnah und unaufgefordert eine Kopie an den Auftraggeber zu senden.

2.2. Arbeitssicherheit

Der Lieferant stellt sicher, dass die Arbeitsbedingungen (in Anlehnung an ISO 45001) für seine Mitarbeiter den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes Rechnung tragen, wobei die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen die anzuwendenden Mindestvorschriften darstellen. Er ergreift geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

2.3. Informationssicherheit

Zum Schutz von Informationen und zur Wahrung der damit verbundenen Kundeninteressen muss der Lieferant Verfahren und Mittel anwenden, die die Sicherheit von Informationen gewährleisten. Die Richtlinien der ISO/IEC 27002 können hierzu als Orientierung dienen.

2.4. Ressourcensicherheit

Um den Lieferumfang gemäß der durch den Auftraggeber übermittelten Bestellung/ Beauftragung erfüllen zu können, hat der Lieferant die Verfügbarkeit seiner Ressourcen (Materialien, Bauteile, Maschinenverfügbarkeit, etc.) in vollem Umfang sicherzustellen. Abweichungen davon sind dem Auftraggeber frühzeitig anzuzeigen.

3. Anforderungen an den Lieferanten

3.1. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant hat einen Prozess zu etablieren und anzuwenden, der die Rückverfolgbarkeit von Herstellungs- und Prüfprozessen (Mensch, Maschine) und des Materials (Seriennummer, Charge, Date Code) des Liefergegenstandes sicherstellt. Ist der Ware ein CoC (Certificate of Conformity, Konformitätsbescheinigung) oder höherwertige Dokumente beigelegt, muss ein Bezug zum Lieferschein erkennbar sein.

3.2. Dokumentation und Archivierung

Der Lieferant verpflichtet sich, über die verwendeten Werkstoffe Nachweise zu führen und diese für einen Zeitraum von mind. 10 Jahren ab Auslieferung des jeweiligen Liefergegenstandes zu archivieren. Dies schließt die Rückverfolgbarkeit der verwendeten Materialchargen zu den jeweiligen Lieferlosen an den Auftraggeber mit ein. Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferdokumente, Qualitätsaufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit der Produktion und Freigabe für mind. 10 Jahre aufzubewahren und solche Dokumente dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich in Abschrift zur Verfügung zu stellen.

Oben beschriebene Anforderungen sind in die Lieferverträge des Lieferanten aufzunehmen, ebenso wie die Verpflichtung, diese an die Unterlieferanten weiterzureichen. Eine Vernichtung der Aufzeichnungen nach Ablauf der Archivierungspflicht ist dem Auftraggeber vorher anzuzeigen und bedarf dessen schriftlicher Freigabe. Der Auftraggeber behält sich vor, solche Aufzeichnungen vor einer Vernichtung anzufordern. Für den Fall,

dass der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch macht, stellt der Lieferant solche Aufzeichnungen zur Verfügung.

Änderungen oder Korrekturen von Aufzeichnungen sind unabhängig vom Medium folgendermaßen

durchzuführen: Die alten Daten sind durchzustreichen, die korrigierten Daten sowie das Änderungsdatum sind einzutragen und von der ändernden Person rückvollziehbar zu signieren. Die Daten dürfen nicht durch Löschen oder Überdecken unkenntlich gemacht werden.

3.3. Mess- und Prüfmittel

3.3.1 Kalibrierung

Der Lieferant hat für die verwendeten Mess- und Prüfmittel eine Messmittelüberwachung einzurichten und die Messmittel periodisch einer Kalibrierung zu unterziehen. Die zur Kalibrierung verwendeten Messnormale müssen auf internationale oder nationale Messnormale zurückgeführt werden können. Wenn es derartige Messnormale nicht gibt, muss die Grundlage für die Kalibrierung oder Verifizierung aufgezeichnet werden. Mindestens der Ablauf des Kalibrierintervalls muss am Prüfmittel erkennbar sein.

3.4. Informationspflicht

Der Lieferant hat in folgenden Fällen vor der Umsetzung den Auftraggeber zu informieren:

- a) Verlagerung des Produktionsstandortes sowohl innerhalb der Organisation des Lieferanten als auch von der eigenen Organisation zu einem Unterlieferanten oder von einem Unterlieferanten zu einem anderen
- b) Prozessänderung
- c) Materialänderung
- d) Designänderung
- e) Änderung der Herstellerbezeichnung
- f) Wechsel eines Zulieferers bei kundenspezifischen Teilen
- g) Personelle Änderung in einer Schlüsselposition, soweit diese definiert wurde
- h) Änderung des QM-Systems
- i) Änderung der Top Level Organisation, Q-Organisation und der Gesellschafts-/ Eigentümerstruktur (inkl. Firmensitz)
- j) Widerspruch zwischen Lieferplan oder Bestellung und Bauunterlagen (z.B. abweichende oder ungültig gewordene Normen)

Weiter informiert der Lieferant den Auftraggeber umgehend,

- k) wenn er feststellt, dass fehlerhafte Ware versandt wurde. Die Information (NoE) muss Teilenummern, Daten zur Rückverfolgung (Fertigungslos, Seriennummern, Herstellerkennzeichnung), das Versanddatum, Mengen und eine Fehlerbeschreibung enthalten. Dies gilt für alle Abweichungen von Zeichnung, Spezifikationen oder Bestellanforderungen.
- l) über Fehlermeldungen an Bauteilen oder Produktfamilien, die in Produkten des Auftraggebers eingesetzt werden

Änderungen gemäß a) bis j) sind dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.

3.5. Kontinuierliche Verbesserung

Der Lieferant arbeitet kontinuierlich am Ziel einer Null-Fehler Qualität. Durch Anwendung systematischer Methoden verbessert er seine Prozesse ständig und nachhaltig, um das Auftreten von Wiederholungsfehlern oder Störungen durch erkannte Risiken auszuschließen. Der Lieferant implementiert einen Lessons-Learned-Prozess.

3.6. Wareneingangsprüfung

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er durch eine geeignete Prüfplanung und Lieferantenüberwachung nur mit der Bestellung konformes Material verwendet.

3.7. Kennzeichnung des Liefergegenstandes

Die Kennzeichnung des Liefergegenstandes hat den Vorgaben gemäß Zeichnung, Spezifikation oder Bestellung zu entsprechen.

3.8. Verpackung und Lagerung

3.8.1 Allgemein

Verpackung und Konservierung des Liefergegenstandes hat zumindest so zu erfolgen, dass Qualitätsminderungen während des Transports und der Lagerung ausgeschlossen sind. Verpackungen aus recyclingfähigem Material oder Pendelverpackungen sind zu bevorzugen. Allgemeine oder individuelle Verpackungsvorgaben sind zu beachten. Das FiFo Prinzip (First in, First out) ist anzuwenden.

3.8.2 Haltbarkeit

Bei Anlieferung von Material mit begrenzter Lebens- / Verwendungsdauer muss die Restverwendungsdauer noch mindestens 70% der Gesamtverwendungsdauer betragen, sofern materialspezifisch keine andere Forderung definiert ist.

Der Lieferant unterhält ein dokumentiertes Verfahren, das die Identifizierung und Steuerung von Stoffen mit begrenzter Haltbarkeit ermöglicht, um die Verwendung abgelaufener Stoffe in Produkten, die an den Auftraggeber geliefert werden, auszuschließen. (Beispiele von Stoffen mit begrenzter Haltbarkeit sind Kleber und Farben).

3.9. Kapazitätsplanung

Der Lieferant legt Prozesse fest, um seine Auslastung zu planen. Kurz-, Mittel- und Langfristplanung des Auftraggebers sind zu berücksichtigen. Die Planung soll die für das Produkt

- a) vorhandenen Kapazitäten,
- b) benötigten Ressourcen,
- c) bestehenden Engpässe

abbilden.

Die Kapazitätsplanung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu überarbeiten.

3.10. Konzession (Zugeständnis)

Wird an einem Liefergegenstand vor Auslieferung eine Nichtkonformität festgestellt und kann diese nicht durch geeignete Nacharbeit in den Soll-Zustand gebracht werden, so ist beim Auftraggeber vor der Lieferung schriftlich eine Konzession zu beantragen.

Die Lieferung ist nur mit schriftlich genehmigter Konzession zulässig.

3.11. Schäden durch Fremdkörper (FOD)

Der Lieferant hat vor Lieferung sicherzustellen, dass alle Teile frei von Fremdkörpern und Schäden durch Fremdkörper sind. Während Zerspanung, Fertigung, Montage, Wartung, Test, Lagerung, Verpackung und Versand hat der Lieferant für eine FOD-freie Umgebung zu sorgen.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Verantwortung für ein Programm zur Vermeidung von FOD klar definiert ist und zuständige Mitarbeiter hinsichtlich FOD geschult sind.

3.12. Konfliktmaterialien

Der Auftraggeber verlangt die Lieferung von konfliktfreien Materialien gem. Section 1502 des Dodd- Frank-Act (siehe dort). Dies gilt derzeit für Zinn, Tantal, Gold und Wolfram aus der Demokratischen Republik Kongo und deren Nachbarländern.

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Auftraggeber spätestens mit der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen, ob die gelieferten Produkte Konfliktmaterialien enthalten. Für den Auftraggeber besteht in diesem Fall ein Rücktrittsrecht, auszuüben binnen einem (1) Monat.

4. Lieferungen

Herstelldatum, Seriennummern falls zutreffend, sowie die Menge der gelieferten Liefergegenstände sowie ggf. das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) sind auf den Lieferdokumenten und der Verpackung anzugeben.

4.1. Fehlerursache

Sobald ein Fehler festgestellt oder der Lieferant auf eine Abweichung hingewiesen wird, hat der Lieferant Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um zu ermitteln, ob die laufende Produktion, Lagerware oder frühere Lieferungen ebenfalls betroffen sind. Für die betroffenen Teilenummern sind vor der nächsten Lieferung Sofortmaßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren. Untersuchungen sind bereits vor der Rücksendung der fehlerhaften Ware durch den Auftraggeber zu beginnen.

Der Lieferant führt unter Anwendung geeigneter Methoden eine strukturierte Fehlerursachenanalyse durch, um sowohl die Ursache für das Auftreten als auch für das Nicht-Entdecken des Fehlers zu ermitteln.

Geeignete Abstellmaßnahmen werden festgelegt und dauerhaft implementiert, um die Konformität des Liefergegenstands dauerhaft sicherzustellen.

Wenn angefordert informiert der Lieferant den Auftraggeber unter Verwendung eines 8D-Formulars.

Sollte der Abschluss des 8D-Reports nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen möglich sein, so ist dies dem Auftraggeber frühzeitig anzuzeigen. Die Frist bemisst sich jeweils ab der ersten Information über das Auftreten des Fehlers an den Lieferanten.

Eingeleitete Sofortmaßnahmen sind aufrecht zu erhalten, bis die Wirksamkeit der Abstellmaßnahmen nachgewiesen ist.

5. Lieferantenbewertung

Der Auftraggeber nimmt eine kontinuierliche Lieferantenbewertung vor und informiert den Lieferanten in regelmäßigen Abständen über seine Qualitäts- und Lieferperformance. Sofern diese Bewertung nicht den vereinbarten Zielen entspricht, ist der Lieferant verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die geforderte Qualität zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zu erreichen.

Der Lieferant hat seine Unterlieferanten und Unterauftragnehmer ebenfalls nach mindestens diesen Kriterien zu bewerten und Maßnahmen aus dieser Bewertung abzuleiten. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, diese Bewertungen und Maßnahmen einzusehen, und in Abstimmung mit dem Lieferanten an dessen Lieferantenaudits teilzunehmen bzw. selbst Audits bei Unterlieferanten durchzuführen.

6. Zutrittsrecht

Der Lieferant räumt dem Auftraggeber ein Zugangsrecht zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen in allen Ebenen der Lieferkette ein. Außerdem willigt er hiermit in die Durchführung von Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Auftraggeber

in allen Ebenen der Lieferkette ein.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, zulässige Regelung zu ersetzen.